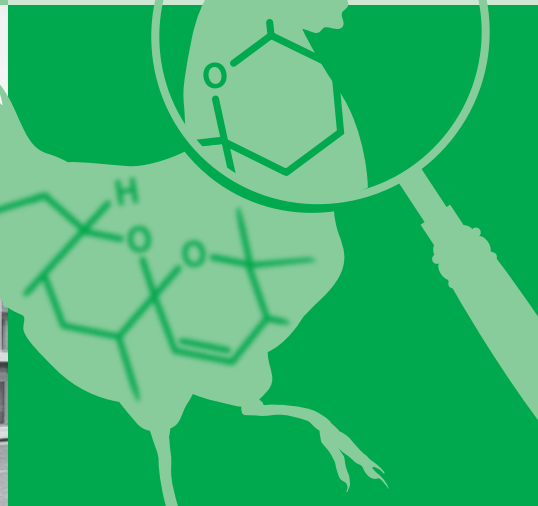
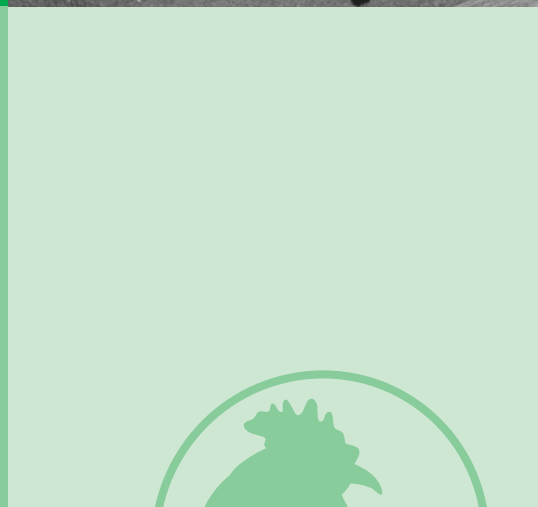
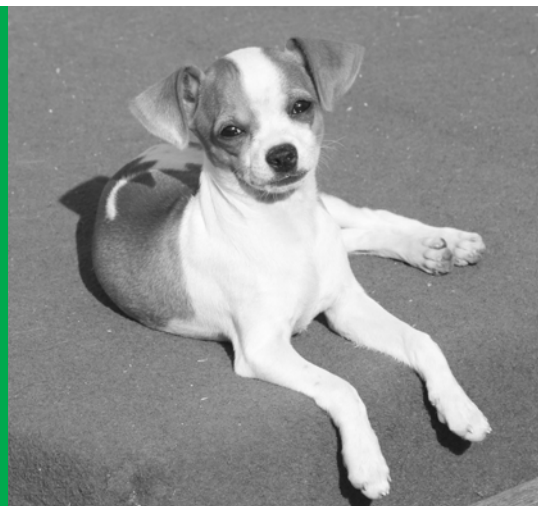




Kaleidoskop

48 / Februar 2018



Illegaler Hundeimport – Erfahrungsbericht aus dem Vollzug

(LTh) Der scheidende Amtstierarzt Dr. Eugen Fauquex, seit 2007 am AVSV als Amtlicher Tierarzt mit den verschiedensten Aufgaben betraut, war in den vergangenen sechs Jahren als Leiter der Abteilung Amtliche Tierärzte für alle Import- und Exportgeschäfte zuständig, so auch für den Hundeimport. Heute blickt er auf eine erfüllte, aber nicht immer einfache Tätigkeit im Amt zurück.

Wenn er über Hunde spricht, dann spricht sein Herz. Der Import von Hunden ist in der Tat eine Sache, die manchmal emotional wird. Dann nämlich, wenn junge, gesunde Hunde aufgrund menschlichen Fehlverhaltens eingeschläfert werden müssen. Zum Beispiel, wenn jemand einen Welpen aus Nordafrika mitbringt und glaubt, den Hund aus schlechten Bedingungen zu retten. In einem solchen Fall sind die Vorgaben klar: Das Tier muss eingeschläfert werden, weil es mit dem Tollwutvirus infiziert sein und damit Mensch und Tier anstecken könnte. Eugen Fauquex sagt, es sei viel zu wenig bekannt, an welche Vorschriften sich Importeure von Hunden bei der Einfuhr der Tiere halten müssen.

Auf die Frage, was der häufigste Fehler beim Import von Hunden sei, den er in den vergangenen Jahren am AVSV angetroffen habe, antwortet er: «Wenn Leute mit Verwandten aus Balkan- und anderen Oststaaten einen Hund von dort mitbringen ohne Bescheid zu wissen, was es dabei an gesetzlichen Vorschriften zu beachten gilt. Dabei muss unterschieden werden, ob jemand das Tier für sich selber holt oder das Importgeschäft mit Hunden profitorientiert betreibt. Hier sind die Vorschriften unterschiedlich. Im Einzelfall schaut man sich immer das Tier, aber auch die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit der Besitzer an.»

Ein Fall, den Eugen Fauquex besonders in Erinnerung hat, ist der eines Ehepaars aus Serbien, das mit einem Welpen ohne Tollwutimpfung in die Tierarztpraxis kam und keine Ahnung von den gesetzlichen Bestimmungen hatte. Diese Leute taten alles, um ihren Hund behalten zu können; das Tier konnte unter amtstierärztlicher Überwachung bis zum Nachweis der Seuchenfreiheit in Quarantäne gehalten werden. Die entstandenen Kosten wurden anstandslos bezahlt und am Schluss bedankten sich die Leute bei Eugen

Fauquex sogar noch mit einem Brief. Er erinnert sich aber auch an einen Fall, als ein Car aus einem Tollwutrisikoland an der Grenze durchsucht wurde und man hinter den Koffern zwei Käfige mit jungen Rottweilern fand. Diese wurden von der Polizei beschlagnahmt. Das grössere Tier war ängstlich und wurde nach kurzer Zeit im Tierheim aggressiv, sodass es eingeschläfert werden musste. Die beiden kleineren Hunde konnten gerettet werden. Es gibt immer wieder Importe von Tieren, die unter misslichsten Bedingungen in regelrechten Hundefabriken gezüchtet, ihren Müttern weggenommen und schnellstmöglich verkauft werden. Solche Tiere stellen sich häufig als anfällig oder verhaltensgestört heraus. Eugen Fauquex rät: «Wer ein Tier übers Internet oder Inserat, ohne zuverlässige Angaben zur Herkunft erwirbt, sollte sich im Vorfeld unbedingt erkundigen, was erlaubt und was verboten ist. Es gilt abzuklären, ob das Tier einen Chip trägt, geimpft ist und welche Papiere notwendig sind. Eine Blitzübergabe an einer Autobahnraststätte ist meist kein gutes Zeichen.» Am besten wäre es bei Zukauf eines Welpen, diesen zusammen mit seiner Mutter sehen zu können. Ohne zuverlässige Abklärungen sollte man unbedingt die Finger von solchen Geschäften lassen.

Im Kanton St.Gallen gibt es jährlich circa zehn Verzeigungen und etwa zehn Tiere müssen eingeschläfert werden. Etwa 50 Fälle pro Jahr werden mit Verfügungen und entsprechenden Massnahmen abgehandelt. Dabei bewegt sich der Aufwand für das AVSV zwischen ein paar Stunden bis zu zwei Tagen pro Fall. Die Kosten betragen zwischen 1000 und 20 000 Franken. Der Tierarzt ist dem Wohl des Tieres verpflichtet und versucht, zugunsten des Tieres zu entscheiden. Es empfiehlt sich, den Mehraufwand auf sich zu nehmen, ein Tier zu begleiten, um es rechtmässig importieren zu können, anstatt den Fall mit einer Strafanzeige oder gar der Einschläferung des betroffenen Tieres enden zu lassen. Dies war stets die Philosophie von Eugen Fauquex.

Er hat sich während seiner Tätigkeit dafür eingesetzt, dass im Amt ein Behandlungs- und Untersuchungszimmer für Kleintiere eingerichtet wird. In einem Gebäude, in welchem auch Lebensmittel untersucht werden, entspricht der Aufenthalt von Tieren aus Hygienegründen nicht der guten Laborpraxis. In diesem neu geschaffenen Raum finden nun amtstierärztliche Untersuchungen statt, ohne dass Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Lebensmittelanalyse beeinträchtigt werden.

Jetzt sind Untersuchungen im Amt möglich.



Augen auf beim Hundeimport – gesetzliche Vorgaben und weitere Tücken

(LMü) Der niedliche Chihuahua-Welpe mit den Kulleraugen, der arme Strassenhund hinter den Gittern der Tötungsstation – Hundefreunde und Tierschützer können bei solchen Bildern nur schwer widerstehen. Doch der Import eines Hundes will gut überlegt sein, birgt einige Risiken und erfordert eine sorgfältige Planung.

Die Gründe, einen Hund aus dem Ausland zu kaufen, sind vielfältig. Oft steht dabei schlichtweg das Geld im Vordergrund. Gerade bei Welpen von Rassen, die im Trend liegen, bewegen sich die Verkaufspreise von eingeführten Tieren teilweise massiv unter denen von Hunden aus Schweizer Zucht. Ein Teil der Hundeimporte wird von Tierschutzorganisationen vermittelt, um Tiere zu retten, die im Ausland unter schlechten Bedingungen leben oder sogar getötet werden sollen. Und nicht zuletzt verlieben sich immer wieder Touristen in den Ferien in einen Hund und möchten diesen mit nach Hause nehmen.

In den allermeisten Fällen handeln die neuen Besitzer in bester Absicht und möchten ihrem vierbeinigen Freund ein gutes Zuhause in der Schweiz bieten. Die gesetzlichen Anforderungen für die Einfuhr sind aber je nach Herkunftsland relativ hoch. Wieso ist es nötig, den Import von Hunden so streng zu regeln?

Im Fokus steht dabei der Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, insbesondere vor einer Infektion mit Tollwut. Hierzulande gilt diese tödlich verlaufende Viruserkrankung seit 1999 offiziell als ausgerottet. Damit ist die Schweiz aber eine Ausnahme. In vielen Ländern, auch einigen europäischen, besteht immer noch ein Risiko, sich mit Tollwut anzustecken.

Die *Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren* (kurz: EDAV-Ht) definiert, welche Länder eine günstige, also risikoarme Seuchenlage bezüglich Tollwut haben. Dazu gehören aktuell alle EU-Länder und gut 50 weitere Staaten wie zum Beispiel Norwegen, die USA und Kanada. Bei allen Staaten, die nicht im Anhang der EDAV-Ht aufgeführt werden, ist eine Tollwutgefahr nicht auszuschliessen. Zu den geografisch näher gelegenen Tollwutrisikoländern gehören unter anderen Serbien, die Türkei oder nordafrikanische Staaten wie Tunesien und Marokko.

Zudem werden bei den Einfuhrbedingungen Aspekte des Tierschutzes berücksichtigt. So ist es in der Schweiz verboten, Hunde zu coupieren. Coupieren bedeutet, die natürliche Ohrform chirurgisch zurechtzuschneiden oder den Schwanz ohne medizinischen Grund ganz oder teilweise zu entfernen. Coupierete Hunde dürfen nicht in die Schweiz importiert werden, es sei denn, die Besitzer ziehen mitsamt ihrem Hund aus dem Ausland in die Schweiz. Ferner möchte man verhindern, dass Welpen zu früh von ihrer Mutter getrennt werden. So ist eine Einfuhr eines unter acht Wochen alten Welpen nur zusammen mit dem Muttertier möglich.



Wird nun am Zoll oder auch nach der Einreise ein illegal importierter Hund entdeckt, muss zunächst das Gefahrenpotenzial des Tieres abgeschätzt werden.

Geht von dem eingeführten Hund kein Risiko für Mensch und Tier aus, meldet der Veterinärdienst den Fall dem Zoll und verrechnet dem Hundehalter die Gebühren für den entstandenen Aufwand.

Sobald sich nicht vollständig ausschliessen lässt, dass ein Hund aus einem Tollwutrisikogebiet stammt und er die erforderlichen Auflagen (Siehe Infobox) für eine Einfuhr nicht erfüllt, werden drastischere Massnahmen ergriffen. Das Risiko, dass sich Menschen bei einem solchen Tier anstecken könnten, kann nicht in Kauf genommen werden.

Das Gesetz sieht für solche Fälle drei Optionen vor

- Theoretisch hat der Importeur die Möglichkeit, einen Rücktransport ins Herkunftsland zu organisieren, der dann unter amtlicher Aufsicht durchgeführt wird. Die Kosten von meist mehreren Tausend Franken gehen zulasten des Hundehalters.
- Auch besteht die Möglichkeit einer Quarantäne. Die Inkubationszeit, also die Zeitspanne von der Ansteckung bis zum Ausbruch einer Krankheit, ist bei Tollwut sehr lang. Die Absonderung müsste mehrere Monate dauern. Dadurch wird die Quarantäne nicht nur sehr teuer, sondern vor allem aus Sicht des Tierschutzes kaum mehr vertretbar. Als Rudeltier

brauchen Hunde den Kontakt zu Artgenossen oder Menschen. Vor allem bei Welpen, die noch in der Pragephase sind, kann eine solche Isolation zu schweren Verhaltensstorungen fuhren.

- Die drastischste, aber einzig sichere Massnahme ist, den Hund einzuschlafern und zu untersuchen. Es ist nicht moglich, am lebenden Tier zu testen, ob es mit Tollwut infiziert ist. Fur die Untersuchung muss das Gehirn in feine Scheiben geschnitten und diese mithilfe eines Mikroskops beurteilt werden. Nur mit einem negativen Resultat kann ausgeschlossen werden, dass die Menschen und Tiere, die mit dem Hund Kontakt hatten, in Gefahr sind.

Nicht nur die gesetzlichen Vorgaben mussen vor dem Kauf eines Hundes aus dem Ausland genau gepruft werden. Besonders in warmeren Gebieten sind Krankheiten und Parasiten verbreitet, die es in der Schweiz nicht gibt und auf die der Hund untersucht werden sollte. Wichtig ist auch, den Zucher oder die Organisation, die das Tier vermittelt, genau unter die Lupe zu nehmen. Nicht alle selbsternannten Tierschutzorganisationen arbeiten serios und nur im Interesse der Tiere. Es gibt auch schwarze Schafe, die aus den Vermittlungen primar Profit schlagen wollen.

Welpen, die aus schlechter Zucht, teilweise regelrechten Vermehrungsstationen stammen, sind haufig krank und schlecht sozialisiert. Oftmals fallen nach dem Import hohe Tierarztkosten an. Auch die Echtheit ihrer Papiere und durchgefuhrten Impfungen ist schwierig zu uberprufen. Keinesfalls sollten Hunde von dubiosen Organisationen und Zuchtern aus Mitleid gekauft werden. Dadurch unterstutzt man deren System und fordert ungewollt das Tierleid.

Links

www.hundekauf.ch

www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20140652/index.html (EDAV-Ht)

Herausgeber

Amt fur Verbraucherschutz
und Veterinarwesen (AVSV)
www.avsv.sg.ch

Redaktion Andrea Alther, Klaus Luczynski,
Lena Muller, Linda Thony-Meyer, Mathias Ruesch

Konzept und Druck Cavelti AG, Gossau

Nachdruck mit Einwilligung der Redaktion erlaubt.

Wie importiere ich meinen Hund richtig?

Fur die Einfuhr in die Schweiz muss jeder Hund mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein, einen korrekt ausgefullten Heimtierausweis und eine gultige Tollwutimpfung haben. Welpen konnen ab einem Alter von 12 Wochen geimpft werden, die Impfung ist dann nach einer Frist von 21 Tagen gultig. Fur Tiere bis 16 Wochen, die noch keinen gultigen Impfschutz haben, wird stattdessen eine Bestatigung des Besitzers verlangt, dass sie ohne Kontakt zu Wildtieren gehalten wurden.

Bei der Einreise muss der Hund verzollt werden, danach meldet ihn der Hundehalter bei der Wohngemeinde an und der Tierarzt auf der Hundedatenbank Amicus.

Stammt der Hund aus einem Tollwutrisikoland, gelten zusatzliche Auflagen. Es wird noch im Herkunftsland gepruft, ob der Impfschutz gegen Tollwut hoch genug ist. Erfullt das Ergebnis dieser Blutuntersuchung den Mindestwert, darf der Hund nach einer Frist von drei Monaten in die Schweiz reisen. Eine legale Einfuhr aus einem Tollwutrisikoland ist also fruhestens im Alter von sieben Monaten moglich.

Gewerblicher Import

Die im Artikel beschriebenen Vorgaben gelten fur private Importe. Sobald es nach dem Grenzübertritt einen Besitzerwechsel gibt oder jemand mehr als funf Hunde importiert (auch fur den privaten Gebrauch), gilt die Einfuhr als gewerblich. Dann sind vom Importeur noch weitere Auflagen zu erfullen. So brauchen die Tiere unter anderem ein amtliches Zeugnis und der Importeur eine Handelsbewilligung vom Kanton.

